

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Juni 1949.

344/J

A n f r a g e

der Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n , W i m b e r g e r , Wilhelmine
M o i k und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,

betreffend Schaffung eines Körperbehinderten-Fürsorgengesetzes.

--- --

Den gefertigten Abgeordneten wurde mitgeteilt, dass die Erste
Österreichische Krüppel-Arbeitsgemeinschaft (Vereinigung der Körperbehin-
derten Österreichs) unter den schwersten Bedingungen und grössten persö-
nlichen Opfern im Jahre 1945 ihre Organisation wieder aufgebaut hat und heute
bereits wieder über eine Werkstätte für Umschulung, wenn auch in bescheidenem
Umfange, verfügt. Hingegen entbehren ^{Körperbehinderten} ~~die~~ bis heute jeden gesetzlichen Schutz,
und es ist selbstverständlich, dass ^{infolge} ~~stets~~ ^{der} grossen Anzahl der Kriegsbe-
schädigten nach dem zweiten Weltkrieg für die zivil/^{on} Körperbehinderten die
Erlangung einer Arbeitsstelle viel schwieriger gestaltet. Ja es hat sich
häufig der Fall ergeben, dass zivile Körperbehinderte aus Stellungen, die sie
bereits jahrelang innehatten, gekündigt wurden, da die betreffenden Betriebe
auf Grund des Invaliden-Einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/46, in der Fassung
des BGBl. Nr. 16/48, für einen bestimmten Prozentsatz Invaliden Kriegsbe-
schädigte einzustellen verpflichtet sind.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für soziale Verwaltung die

A n f r a g :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, durch eine Novellierung des
oben bezeichneten Invaliden-Einstellungsgesetzes oder durch Schaffung eines
eigenen Körperbehinderten-Fürsorgengesetzes jenen Menschen, die durch Geburts-
fehler oder Erkrankung ihre 100%ige Arbeitskapazität verloren haben, gesetz-
lichen Schutz zu gewähren?

2.) Ist er ferner bereit, in den Hauptstädten der Bundesländer aus
Bundsmitteln unter Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung
Ausbildungsheime für Körperbehinderte (Umschulungslehrgänge und Lehrwerk-
stätten) zu schaffen?

--- --